

Beginn des amtlichen Teils

Aus dem Inhalt:

Amtlicher Teil:

- Informationen aus dem Kreistag:
 - Informationen aus dem Kreistag und den Ausschüssen
 - Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses 2007 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Saale-Holzland-Kreises
- Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Thüringer Schiedsstellengesetz zwischen der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz und den Gemeinden Tautenhain, Weißenborn, Bobeck, Waldeck, Albersdorf, Scheiditz, Schlöben, Schöngleina und Serba
- Umweltamt/Untere Wasserbehörde
 - Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Sachenrechts-Durchführungsverordnung

Nichtamtlicher Teil:

- Liquidation HEDIG Holzländer Entwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH

6. Zustimmung zur Änderung der Kreisgrenze zwischen der Stadt Jena und dem Saale-Holzland-Kreis im Rahmen des Flurbereinigerungsverfahrens Jägerberg
7. Bestellung des Landkreisleiters und der stellvertretenden Landkreisleiterin für die Landkreisleitung 2009
8. Satzung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis; Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis; Verwaltungsvorschrift des Jugendamtes des Saale-Holzland-Kreises zur Eignung und Qualifizierung von Personen im Bereich der Kindertagespflege nach dem SGB VIII
9. Feststellung des Jahresabschlusses 2007 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des SHK, Verwendung des Jahresüberschusses und Entlastung der Werkleitung
10. Änderung der Zusammensetzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus
11. Aufbau regionaler Netzwerke im Bereich Bioenergie; Entwicklung eines Leitbildes
12. Kostenfreie Nutzung kreiseigener Liegenschaften durch gemeinnützige Vereine
13. Einrichtung eines Schulmittelfonds für Kinder aus einkommensschwachen Haushalten
14. Unterstützung der Gemeinde Gösens in Folge des Brandereignisses auf dem Gelände der Recyclinganlage
15. Genehmigung der Niederschrift der 20. Sitzung des Kreistages vom 25.06.2008
16. Anfragen
17. Informationen

Informationen aus dem Kreistag

Auf Einladung des Landrates trat am Mittwoch, dem 24.09.2008, der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises im Kaisersaal des Landratsamtes in Eisenberg zu seiner 21. Sitzung zusammen.

An der Sitzung nahmen 39 Kreistagsmitglieder, Gäste sowie Vertreter der Presse teil. Die Sitzung war unterteilt in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Sitzungsteil.

Tagesordnung:

öffentlicher Sitzungsteil

1. Vergabe der Kultur- und Kunstpreise des Saale-Holzland-Kreises 2008
2. Vergabe der Förderpreise für Denkmalpflege/Denkmalerschutz des Saale-Holzland-Kreises 2008
3. Jahresabschluss Sparkasse Jena-Saale-Holzland für das Geschäftsjahr 2007; Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
4. Berichterstattung der Geschäftsführung der ARGE SGB II im SHK und der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Jena
5. Überarbeitung der Verwaltungsvorschrift des Saale-Holzland-Kreises zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende – Unterkunftsrichtlinie –

Zu Beginn der Kreistagssitzung zeichnete Herr Landrat Heller **Herrn Dietrich Kätzel und Frau Simone Cutik**

jeweils mit einem Kultur- und Kunstpreis des Saale-Holzland-Kreises 2008 aus. Die Preise waren mit jeweils 500,- € dotiert.

Anschließend zeichnete Herr Landrat Heller

Herrn Friedrich Jecke und das „Eutersdorfer Brückenkomitee“ jeweils mit einem Förderpreis für Denkmalpflege/Denkmalerschutz des Saale-Holzland-Kreises 2008 aus. Die Preise waren mit jeweils 500,- € dotiert.

Der Kreistag fasste in öffentlicher Sitzung folgende Beschlüsse:

Beschluss K 362-21/08

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt Rederecht für den Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Jena-Saale-Holzland, Herrn Fischer.

Beschluss K 363-21/08

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt auf der Grundlage des vom Verwaltungsrat am 27.05.2008 festgestellten Jahresabschlusses 2007 und des gebilligten Lageberichtes die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Jena-Saale-Holzland für das Geschäftsjahr 2007.

Beschluss K 364-21/08

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt Rederecht für den Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Jena, Herrn Dr. Gawellek.

Beschluss K 365-21/08

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt, dass der Beschlussvorschlag der Fraktion Die Linke. K 02-21/08 (Überarbeitung der Verwaltungsvorschrift des Saale-Holzland-Kreises zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende – Unterkunftsrichtlinie – in den Ausschuss für Gesundheit und Soziales sowie den Ausschuss für Haushalt und Finanzen verwiesen wird.

Beschluss K 366-21/08

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises stimmt der Änderung der Kreisgrenze zwischen der Stadt Jena und dem Saale-Holzland-Kreis entsprechend der im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Jägerberg beabsichtigten Anpassung und Änderung der Grenzen zwischen der Gemarkung Rödigen (Gemeinde Lehesten) und der Gemarkung Zwätzen (Stadt Jena) gemäß beigefügtem Lageplan durch den Flurbereinigungsplan nach § 56 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz zu.

Beschluss K 367-21/08

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises bestellt gemäß § 27 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz Herrn Michael Kallus zum Landkreiswahlleiter und Frau Marianne Klatt zur stellvertretenden Landkreiswahlleiterin für die Landkreiswahl 2009.

Beschluss K 368-21/08

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Satzung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis gemäß Anlage.

Beschluss K 369-21/08

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis gemäß Anlage.

Beschluss K 370-21/08

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises stellt auf Empfehlung des Werkausschusses den Jahresabschluss 2007 für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises fest.

Beschluss K 371-21/08

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises lehnt den Beschlussvorschlag der Fraktion Die Linke.:

„Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt, dass die Verwendung des Jahresüberschusses in Höhe von 619.775,29 € sowie die Verwendung der Gesamtrücklage durch den Werkausschuss unter Berücksichtigung § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes neu zu beraten und dem Kreistag in der kommenden Sitzung eine überarbeitete Beschlussvorlage vorzulegen ist.“ ab.

Beschluss K 372-21/08

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises bestätigt auf Vorschlag des Werkausschusses, den Jahresüberschuss von 619.775,29 Euro der Gebührenausschleichsrücklage zuzuführen.

Beschluss K 373-21/08

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt auf der Grundlage des Berichtes der Pricewaterhouse Coopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Erfurt und der örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2007 die Entlastung der Werkleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises.

Beschluss K 374-21/08

01 Auf Vorschlag der CDU-Fraktion beruft der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises, Frau Kornelia Brauer, als Mitglied des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus ab.

02 Auf Vorschlag der CDU-Fraktion beruft der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises, Herrn Peter Panzer, als Mitglied des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus.

Beschluss K 375-21/08

1. Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises befürwortet die Antragstellung zum Wettbewerb Bioenergie-Regionen und unterstützt den Aufbau eines regionalen Netzwerkes.

2. Eine Entscheidung über die Beschlussvorschläge 002 und 003 (des Beschlussvorschlages der Sitzungsvorlage K 08-21/08) ist in der nächsten Sitzung herbeizuführen, nachdem der Kreistag und die zuständigen Fachausschüsse durch das Leader-Management ausführlichst informiert wurden.

Beschluss K 376-21/08

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises lehnt den Beschlussvorschlag der Fraktion Die Linke.:

„Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt auf Antrag der Fraktion Die Linke., dass ab dem Jahr 2009 im Haushaltsplan eine Haushaltsstelle „Schulmittelfond“ eingerichtet wird. Über diese Haushaltsstelle sollen zukünftig Eltern, die entweder Wohngeld oder Arbeitslosengeld II erhalten, Zuschüsse für den Kauf von Schulmaterialien bis zu einer Höhe von 50,00 € pro schulpflichtigem Kind beantragen können. Die Fördermodalitäten sind im Ausschuss für Soziales und Gesundheit sowie im Ausschuss für Haushalt und Finanzen zu beraten und dem Kreistag in der kommenden Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.“ ab.

Beschluss K 377-21/08

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt auf Antrag des Landrates, sich nicht mit dem Beschlussvorschlag der Sitzungsvorlage K 11-21/08 zu befassen.

Beschluss K 378-21/08

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner 20. Sitzung vom 25.06.2008.

Informationen aus dem Kreisausschuss

In Vorbereitung der 21. Sitzung des Kreistages fand am 10.09.2008 die 29. Sitzung des Kreisausschusses statt.

Der Kreisausschuss fasste folgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

Beschluss KA 127-29/08

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt:

1. Der Landrat wird ermächtigt, die grundsätzliche Entscheidung über Auftragsvergaben im Rahmen der zentralisierten Bestellung und Lieferung von Heizöl für Landkreisliegenschaften bis zu einer Wertgrenze von 500.000,- € zu treffen.
2. Der Kreisausschuss wird über die Vergabeentscheidung in der nächsten Sitzung informiert.

Beschluss KA 128-29/08

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 210.000 € zur finanziellen Sicherstellung der Investitionsmaßnahme „Sanierung Schulgebäude Grundschule Bad Klosterlausnitz“ (Haushaltsstelle 21101.003.9400).

Beschluss KA 129-29/08

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 235.000 € zur finanziellen Sicherstellung notwendiger kleinerer Baumaßnahmen an Schulen des Landkreises (Vermögenshaushalt – Haushaltsstelle 22512.9400).

Beschluss KA 130-29/08

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 82.000,00 Euro für die Gemeinschaftsbaumaßnahme – Saale-Holzland-Kreis - Stadt Eisenberg - ZWE Eisenberg – für den Ersatzneubau Stützmauer K 129 Etdorfer Straße, OL Eisenberg.

Beschluss KA 131-29/08

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner 28. Sitzung vom 11.06.2008.

Informationen aus dem Werkausschuss

Der Werkausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises trat am 18.08.2008 zu seiner 23. Sitzung zusammen.

Der Werkausschuss fasste folgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

WA 66-23/08

Einräumung Rederecht für den Wirtschaftsprüfer zu TOP 1.

WA 67-23/08

Der Werkausschuss unterbreitet dem Kreistag folgenden Beschlussvorschlag:

- 001 Auf Empfehlung des Werkausschusses stellt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises den Jahresabschluss 2007 für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises fest.
- 002 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises bestätigt auf Vorschlag des Werkausschusses, den Jahresüberschuss von 619.775,29 Euro der Gebührenausschlagsrücklage zuzuführen.
- 003 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt auf der Grundlage des Berichtes der Pricewaterhouse Coopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Erfurt und der örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2007 die Entlastung der Werkleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises.

WA 68-23/08

1. Der Werkausschuss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft bestätigt den Wirtschaftsplan für das Jahr 2009.
2. Der Werkausschuss empfiehlt dem Kreistag des Saale-Holzland-Kreises, den Wirtschaftsplan für das Jahr 2009 im Rahmen der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung/zum Haushaltsplan 2009 zu beschließen.

WA 69-23/08

Der Ausschuss genehmigte die Niederschrift seiner 22. Sitzung vom 05.05.2008.

WA 70-23/08

Der Werkausschuss bestätigte den Vorschlag, dass der Landrat die Abstimmungsvereinbarung sowie die Nebenentgeltvereinbarung mit DSD verlängern sollte. Der AWB soll den jetzigen Kostenbestandteil für die Gemeinden – Stellplatzreinigung – beibehalten.

Informationen aus dem Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises trat am 05.09.2008 zu seiner 22. Sitzung zusammen.

Der Jugendhilfeausschuss fasste folgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

JHA 78-22/08

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Ergänzung der Tagesordnung zur 22. Sitzung aufgrund von Dringlichkeit um folgenden Punkt:
„Bestätigung der Vergaberichtlinie zur Erstellung der Prioritätenliste der Jahre 2009–2013 im Rahmen des Investitionsprogrammes Kinderbetreuungsfinanzierung“

JHA 79-22/08

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises bestätigt die geänderte Tagesordnung zur 22. Sitzung.

JHA 80-22/08

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises bestätigt nachfolgende Prioritätenliste für das Jahr 2008 im Rahmen des Investitionsprogrammes Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013:

Zuwendungs-empfänger	Einrichtung	Zuwendungshöhe
Stadt Eisenberg	Integrative Kindertagesstätte „Regenbogen“ Eisenberg	222.005,81 €
Stadt Dornburg	Kindertagesstätte „Dornröschen“ Dornburg	51.500,00 €
Gemeinde Reichenbach	Kindertagesstätte Reichenbach	31.357,49 €
Gemeinde Rothenstein	Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Rothenstein	11.700,00 €
Saale-Holzland-Kreis	12 Tagesmütter im Bereich der Kindertagespflege	9.833,58 €
Gemeinde Laasdorf	Kindertagesstätte „Kunterbunt“ Laasdorf	7.352,92 €

JHA 81-22/08

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises bestätigt die Vergaberichtlinie für die Erstellung der Prioritätenliste zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008–2013.

JHA 82-22/08

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises empfiehlt dem Kreistag die in der Anlage beigefügte Satzung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis zur Beschlussfassung.

JHA 83-22/08

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises empfiehlt dem Kreistag die in der Anlage beigefügte Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis zur Beschlussfassung.

JHA 84-22/08

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises bestätigt die in der Anlage beigefügte Verwaltungsvorschrift des Jugendamtes des Saale-Holzland-Kreises zur Eignung und Qualifizierung von Personen im Bereich der Kindertagespflege nach dem SGB VIII.

JHA 85-22/08

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises bestätigt den in der Anlage beigefügten allgemeinen Jugendförderplan dem Grunde nach.

JHA 86-22/08

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises bestätigt den Jugendförderplan für die Planungsregion I: „Kahla/Südliches Saaleetal“.

JHA 87-22/08

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift der 21. Sitzung vom 05.06.2008.

Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses 2007 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Saale-Holzland-Kreises

Feststellung des Jahresabschlusses 2007 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Saale-Holzland-Kreises gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)

- I. Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises hat auf Empfehlung des Werkausschusses in seiner Sitzung am 24.09.2008 mit Beschluss Nr. K 370-21/08 den Jahresabschluss 2007 für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises festgestellt.
- II. Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises bestätigt auf Vorschlag des Werkausschusses, den Jahresüberschuss von 619.775,29 Euro der Gebührenausschlagsrücklage zuzuführen (Beschluss K 372-21/08 vom 24.09.2008).
- III. Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt auf der Grundlage des Berichtes der Pricewaterhouse Coopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Erfurt und der örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2007 die Entlastung der Werkleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises (Beschluss K 373-21/08 vom 24.09.2008).
- IV. Gemäß § 25 Abs. 4 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung ist der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers ortsüblich bekannt zu geben. Der Bestätigungsvermerk der Pricewaterhouse Coopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Erfurt hat folgenden Inhalt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Saale-Holzland-Kreises, Eisenberg, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Thüringer Eigenbetriebsverordnung liegen in der Verantwortung des Werkleiters des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 85 Abs. 3 ThürKO i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Werkleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Thüringer Eigenbetriebsverordnung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Erfurt, den 13. Juni 2008

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Rolf-Peter Stockmeyer ppa. Volkmar Hädrich Siegel
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

- V. Der Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises zum 31. Dezember 2007 mit der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2007 liegt vom 29. Oktober 2008 bis 12. November 2008 im Büro der Werkleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises, August-Bebel-Straße 9, 07607 Eisenberg, zur Einsichtnahme während der üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Eisenberg, 06. Oktober 2008



Heller
Landrat



Siegel

Amtliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Thüringer Schiedsstellengesetz zwischen der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz und den Gemeinden Tautenhain, Weißenborn, Bobeck, Waldeck, Albersdorf, Scheiditz, Schlöben, Schöngleina und Serba

Die Gemeinden der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz haben mit Schreiben vom 14.04.2004 die Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Thüringer Schiedsstellengesetz zwischen der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz und den Gemeinden Tautenhain, Weißenborn, Bobeck, Waldeck, Albersdorf, Scheiditz, Schlöben, Schöngleina und Serba angezeigt. Der Landrat des Saale-Holzland-Kreises hat mit Bescheid vom 09.07.2004 diese Zweckvereinbarung genehmigt.

Auf Grund eines Versehens wurde die Zweckvereinbarung und deren rechtsaufsichtliche Genehmigung vom 09.07.2004 nicht öffentlich bekannt gemacht.

Zur Heilung dieses Bekanntmachungsfehlers erfolgt nunmehr die nachstehende öffentliche Bekanntmachung.

Eisenberg, den 07.10.2008



Heller

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Thüringer Schiedsstellengesetz (ThürSchStG) in der Form der Neube- kanntmachung vom 17. Mai 1996 (GVBl.) Nr. 8, Seite 61)

Auf Grund der §§ 7–15 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 233) sowie der Beschlüsse

- des Gemeinderates der Gemeinde Bad Klosterlausnitz vom 29.07.2002 (i.V.m. 18.02.1997)
- des Gemeinderates der Gemeinde Tautenhain vom 22.08.2002 (i.V.m. 28.01.1997)
- des Gemeinderates der Gemeinde Weißenborn vom 29.07.2002 (i.V.m. 27.01.1997)
- des Gemeinderates der Gemeinde Bobeck vom 29.08.2002 (i.V.m. 12.03.1997)
- des Gemeinderates der Gemeinde Waldeck vom 06.08.2002 (i.V.m. 05.02.1997)
- des Gemeinderates der Gemeinde Albersdorf vom 08.10.2002 (i.V.m. 27.01.1997)
- des Gemeinderates der Gemeinde Scheiditz vom 10.09.2002 (i.V.m. 04.02.1997)
- des Gemeinderates der Gemeinde Schlöben vom 04.09.2002 (i.V.m. 18.02.1997)
- des Gemeinderates der Gemeinde Schöngleina vom 08.07.2002 (i.V.m. 03.02.1997)
- des Gemeinderates der Gemeinde Serba vom 18.07.2002 (i.V.m. 30.01.1997)

schließen die Gemeinden Bad Klosterlausnitz, Tautenhain, Weißenborn, Bobeck, Waldeck, Albersdorf, Scheiditz, Schlöben, Schöngleina und Serba, im Folgenden Beteiligte genannt, jeweils vertreten durch den Bürgermeister, nachfolgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Übertragene Aufgaben

- (1) Die Beteiligten übertragen die ihnen nach dem Thüringer Schiedsstellengesetz obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen auf die Erfüllende Gemeinde Bad Klosterlausnitz.
- (2) Die Erfüllende Gemeinde Bad Klosterlausnitz richtet im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden vom 13. September 1990 (DDR-GBl. I. Nr. 61 ff) in der Form der Neubekanntmachung vom 17.05.1996 (GVBl. S. 61 ff) eine Schiedsstelle mit der Bezeichnung „Schiedsstelle der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz“ ein.
- (3) Die Erfüllende Gemeinde Bad Klosterlausnitz ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche Befugnisse nach den Bestimmungen des Thüringer Schiedsstellengesetzes und anderen Rechtsvorschriften im Bereich der Beteiligten auszuüben.
- (4) Der Bürgermeister der Gemeinde Bad Klosterlausnitz hat in wichtigen Angelegenheiten unverzüglich und darüber hinaus, wenn erforderlich, über die Arbeit der Schiedsstelle die Bürgermeister der Beteiligten zu informieren.

§ 2

Errichtung der Schiedsstelle

- (1) Für die Beteiligten wird die Schiedsstelle in der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz errichtet. Amtssitz ist jeweils der Wohnort der amtierenden Schiedsperson.
- (2) Das Amtsschild für die Schiedsstelle mit Landeswappen trägt die Aufschrift „Schiedsstelle der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz“. Amtssitz ist das Rathaus der Erfüllenden Ge-

meinde Bad Klosterlausnitz bzw. die Diensträume des Bürgermeisters der jeweiligen Gemeinde.

- (3) Das Siegel der Schiedsstelle mit dem kleinen Thüringer Landeswappen trägt die Umschrift „Thüringen“ im oberen Halbbogen und „Schiedsstelle der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz“ im unteren Halbbogen.

§ 3

Wahl der Schiedspersonen

- (1) Die Schiedsperson und deren Stellvertreter/in werden durch die Gemeinderäte der Beteiligten gewählt.
- (2) Vor der Wahl haben die Bürgermeister die Eignung entsprechend der Vorschrift des § 3 des o. a. Gesetzes zu prüfen. Bei Beanstandungen muss eine neue Auswahl getroffen werden.
- (3) Nach der Wahl und deren Annahme durch den/die Gewählte/n haben die Bürgermeister die Wahlverhandlung unter Beifügung aller Vorgänge über die Wahl der Person des/der Gewählten sowie die Annahmeerklärung dem Direktor des Amtsgerichtes zum Zwecke der Bestätigung und Verpflichtung zu übersenden.
- (4) Sollte die Bestätigung versagt werden, haben die Bürgermeister unverzüglich nach Bestandskraft der Verfügung (§ 5 Abs. 3 des o. g. Gesetzes) eine Neuwahl zu veranlassen.
- (5) Für die Wiederwahl gilt das Vorstehende sinngemäß.

§ 4

Sachkosten, Gebühren und Ordnungsgelder

Die Sachkosten der Schiedsstelle im Sinne des § 12 des o. a. Gesetzes trägt die Erfüllende Gemeinde Bad Klosterlausnitz. Sie werden nach Abzug der Hälfte der von der Schiedsstelle eingenommenen Gebühren und der Ordnungsgelder über die Umlage den Beteiligten berechnet.

§ 5

Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Unabhängig von § 60 VwVfG ist eine Kündigung zum Ende einer jeden Wahlperiode mit einer Frist von 6 Monaten möglich.

§ 6

Sonstige Vereinbarungen

- (1) Über Streitigkeiten, die zwischen der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz und den Beteiligten bezüglich der Schiedsstelle entstehen, entscheiden die Bürgermeister nach vorheriger Anhörung der Kommunalaufsicht.
- (2) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist in eine gesetzlich wirksame Bestimmung zu ändern, wie es dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht.

§ 7


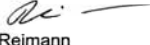





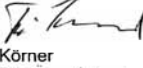

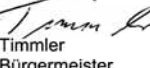



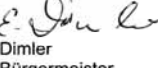





Überleitungsbestimmungen

Bis zum Amtsantritt der Schiedspersonen üben die bisherigen Schiedspersonen ihr Amt weiter aus.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Gemeinde Bad Klosterlausnitz, 29.07.2002		 Reimann Bürgermeister	– Weißborn,	Beschlüsse des Gemeinderates vom 29.07.2002 sowie 27.01.1997 (Beschluss-Nr. 07-07/02 sowie 05-01/97)
Gemeinde Tautenhain, 22.08.2002		 Weisleder Bürgermeister	– Bobeck,	Beschlüsse des Gemeinderates vom 29.08.2002 sowie 12.03.1997 (Beschluss-Nr. 8/2002 sowie 2/97)
Gemeinde Weißborn, 29.07.2002		 Dr. Ohst Bürgermeister	– Waldeck,	Beschlüsse des Gemeinderates vom 06.08.2002 sowie 05.02.1997 (Beschluss-Nr. 12/02 sowie 02/97)
Gemeinde Bobeck, 29.08.2002		 Körner Bürgermeister	– Albersdorf	Beschlüsse des Gemeinderates vom 08.10.2002 sowie 27.01.1997 (Beschluss-Nr. 86-6/2002 sowie 63-2/97)
Gemeinde Waldeck, 06.08.2002		 Timmler Bürgermeister	– Scheiditz	Beschlüsse des Gemeinderates vom 10.09.2002 sowie 04.02.1997 (Beschluss-Nr. 06/02 sowie 03/97)
Gemeinde Albersdorf, 08.10.2002		 Döhler Bürgermeister	– Schlöben	Beschlüsse des Gemeinderates vom 04.09.2002 sowie 18.02.1997 (Beschluss-Nr. 19/02 sowie 03/97)
Gemeinde Scheiditz, 10.09.2002		 Dimler Bürgermeister	– Schöngleina	Beschlüsse des Gemeinderates vom 08.07.2002 sowie 03.02.1997 (Beschluss-Nr. 18/02 sowie 09/97)
Gemeinde Schlöben, 04.09.2002		 Perschke Bürgermeister	– Serba	Beschlüsse des Gemeinderates vom 18.07.2002 sowie 30.01.1997 (Beschluss-Nr. 28/02 sowie 44/97)
Gemeinde Schöngleina, 08.07.2002		 Auerbach-Gottschall Bürgermeister		wird erteilt.
Gemeinde Serba, 18.7.2002		 Heller Bürgermeister		

■ Genehmigung

der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Thüringer Schiedsstellengesetz (ThürSchStG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 17. Mai 1996 (GVBl. S. 61 ff) und § 47 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zwischen der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz und den Gemeinden Tautenhain, Weißborn, Bobeck, Waldeck, Albersdorf, Scheiditz, Schlöben, Schöngleina und Serba

Die nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung der „Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Thüringer Schiedsstellengesetz vom 17. Mai 1996 (GVBl. S. 61 ff.)“

zwischen der

Erfüllenden Gemeinde Beschlüsse des Gemeinderates
Bad Klosterlausnitz vom 29.07.2002 sowie 27.01.1997
(Beschluss-Nr. 26/07/02, 27/07/02
sowie 05/01/97)

und den Gemeinden

– **Tautenhain,** Beschlüsse des Gemeinderates
vom 22.08.2002 sowie 28.01.1997
(Beschluss-Nr. 50/2002, 51/2002
sowie 08/97)

Eisenberg, den 09.07.2004


Masche



Umweltamt / Untere Wasserbehörde

Feststellung der UVP-Pflicht

Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 d UVPG i.V.m. §§ 3 und 4 ThürUVPG vom 20.06.2007 (GVBl. S. 85)

Das Straßenbauamt Ostthüringen Gera beantragte im Zuge des Ausbaues der Landesstraße L 1108, Kreisgrenze – Abzweig K 206 (OD Freienorla) zur Herstellung der Durchgängigkeit des Wehres in Rutha (Ersatzmaßnahme) beim LRA SHK die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 3a Satz 1 des Gesetzes über die UVPG in der Neufassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2005 (BGBl. I S. 1794) stellt die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabensträgers fest, ob nach den §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Zuständige Behörde für die Durchführung von Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren gemäß § 20 UVPG ist gemäß § 105 Abs. 1, Satz 2 ThürWG die jeweils örtlich zuständige Untere Wasserbehörde.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Der Ausbau eines Gewässers ist Nr. 11 der Anlage 1 zum Thüringer Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (ThürUVPG) zuzuordnen und somit ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Auf Grund der überschlägigen Prüfung, unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien wird gemäß § 3c UVPG festgestellt, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) in der Fassung vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) im LRA SHK; Umweltamt, Untere Wasserbehörde zugänglich.

Eisenberg, den 07.10.2008



Schirmer
Amtsleiter


Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den **Zweckverband JenaWasser**, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena wurde für die auf den folgenden Grundstücken in der **Gemarkung Stiebritz** laufenden Leitungen bzw. Anlagen Anträge zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GGBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstück	Grundbuch	GB-Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
1	8/2	Stiebritz	142	Abwasserleitung
1	9/2	Stiebritz	191	Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk
1	10/2	Stiebritz	31	Abwasserleitung
1	11	Stiebritz	208	Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk
1	12/2	Stiebritz	198	Abwasserleitung
1	19/2	Stiebritz	31	Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk
1	26	Stiebritz	205,206	Abwasserleitung
1	29	Stiebritz	14	Abwasserleitung
1	38/9	Stiebritz	191	Abwasserleitungen, Abwasserschachtbauwerke
1	43	Stiebritz	164	Trinkwasserleitung
2	136	Stiebritz	191	Abwasserleitungen, Abwasserschachtbauwerke
2	137	Stiebritz	191	Abwasserleitung
2	138	Stiebritz	201	Abwasserleitung
2	141/1	Stiebritz	183	Abwasserleitungen, Abwasserschachtbauwerke
2	141/2	Stiebritz	183	Abwasserleitungen, Abwasserschachtbauwerke
2	143	Stiebritz	74	Trinkwasserleitung
2	144/1	Stiebritz	191	Trinkwasserleitung
2	604	Stiebritz	13	Abwasserleitungen, Abwasserschachtbauwerke
4	205/3	Stiebritz	170	Trinkwasserleitung
4	213	Stiebritz	191	Trinkwasserleitung
4	214	Stiebritz	191	Trinkwasserleitung
4	217	Stiebritz	191	Trinkwasserleitung
4	257	Stiebritz	191	Trinkwasserleitung

Flur	Flurstück	Grundbuch	GB-Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
4	266	Stiebritz	219	Trinkwasserleitungen, Armaturen
4	267/1	Stiebritz	150	Trinkwasserleitung
4	267/2	Stiebritz	124	Trinkwasserleitung
4	268/2	Stiebritz	74	Trinkwasserleitung, Armaturen
4	277	Stiebritz	191	Trinkwasserleitung
4	285	Stiebritz	134	Trinkwasserleitung
4	286	Stiebritz	26	Trinkwasserleitung
4	291	Stiebritz	196	Trinkwasserleitung
4	605	Stiebritz	117	Trinkwasserleitung
4	606	Stiebritz	54	Trinkwasserleitung
4	607/1	Stiebritz	202	Trinkwasserleitung
4	607/2	Stiebritz	196	Trinkwasserleitung
4	608	Stiebritz	141	Trinkwasserleitung
4	612	Stiebritz	141	Trinkwasserleitung

Die eingereichten Anträge sowie die beigegeführten Unterlagen (Flurkarten mit Leitungsverlauf) können vom **24.10.2008** bis **22.11.2008** während der Sprechzeiten im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201 bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluß des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der oben genannten Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 03. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder

zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruchs wird die Eintragung des Widerspruchs durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.



Schirmer
Amtsleiter



Ende amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

Bekanntmachung

HEDIG Holzländer Entwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH
mit dem Sitz in
07639 Bad Klosterlausnitz
HR B 204568 Amtsgericht Jena:

Die Gesellschaft ist aufgelöst.
Die Gläubiger werden gebeten,
sich bei der Gesellschaft zu melden.

Der Liquidator:
Harald Kramer, wohnhaft in
07646 Stadtroda, Schöne-Aussicht-Str. 30

Impressum

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Landrat des Saale-Holzland-Kreises

Redaktion: Pressestelle des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises

Anschrift:

07607 Eisenberg, Im Schloß; PF 1310, 07602 Eisenberg

Telefon: 036691/70 107, 70 108, Fax: 036691/70 166

e-mail: blr-presse@lrashk.thueringen.de

Druck:

Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt gem. § 136 SGB 9, Am Flutgraben 14, 07743 Jena

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich, jeweils am letzten Montag des Monats, bei erhöhtem Veröffentlichungsbedarf auch mehrmals

Allgemeine Bezugsbedingungen (gültig ab 30.06.2005)

- I. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,50 € zzgl. Porto pro Ausgabe
- II. im Abonnement: Jahrespreis Rechnung 6,- € zzgl. Porto pro Ausgabe
- III. Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres – Kündigungsfrist: 1 Woche vor o.g. Termin (Datum des Poststempels)

Das Amtsblatt ist auch im Internet nachzulesen

unter www.saaleholzlandkreis.de, Rubrik Aktuelles.

Erscheinungstermin nächstes Amtsblatt: 24.11.2008

Redaktionsschluss dafür: 07.11.2008